GEMEINDE KAISERAUGST

Leben. Arbeiten. Zuhause sein.

Bestattungs- und Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 3
§ 1 Zweck 3
§ 2 Bezeichnungen von Personen 3
§ 3 Zuständigkeit 3
§ 4 Vollzug 3
§ 5 Verhalten 3

II. Bestattungsordnung 4
§ 6 Meldepflicht 4
§ 7 Bestattungsrecht 4
§ 8 Bestattungsarten 4
§ 9 Durchführung 4
§ 10 Reihenfolge der Bestattungen 4
§ 11 Pflichten und Funktionäre 5
§ 12 Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung 5
§ 13 Aufbahrung 5
§ 14 Abdankungsfeier 5
§ 15 Leistungen für Einwohner 6
§ 16 Bestattung von Nichteinwohnern 6
§ 17 Grabplatzgebühren für Nichteinwohner 6
§ 18 Grabunterhalt durch die Gemeinde 7
§ 19 Ruhefrist 7
§ 20 Grabräumung 7

III. Grabmäler 8
§ 21 Grabkreuz 8
§ 22 Bewilligung 8
§ 23 Material, Form und Gestaltung 8
§ 24 Ausmass der Grabmäler 8
§ 25 Beschriftungen 9
§ 26 Waldfriedhof 9

IV. Bepflanzung und Unterhalt 9
§ 27 Grabpflege 9

V. Schlussbestimmungen 10
§ 28 Haftung 10
§ 29 Schadenersatz 10
§ 30 Zuwiderhandlungen 10
§ 31 Rechtsmittel 10
§ 32 Kompetenzregelung 10
§ 33 Inkrafttreten 11

Die Einwohnergemeinde Kaiseraugst, gestützt auf das Gesundheitsgesetz des Kantons Aargau (GesG) vom 20. Januar 2009, die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 sowie § 20 Abs. 2 lit i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die Benützung der Friedhofanlagen (Friedhof Dorf und Waldfriedhof) in der Gemeinde Kaiseraugst.

§ 2

Bezeichnungen von Personen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde Kaiseraugst. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 4

Vollzug

Mit dem Vollzug werden beauftragt:
- Gemeinderat
- Verwaltungsabteilungen und Werkhof

§ 5

Verhalten

[1]Der Friedhof steht grundsätzlich jedermann offen. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anlagen sind zu schonen.

[2]Hunde sind stets an der Leine zu führen.

[3]Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:
- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrten)
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter
- das Deponieren von Gegenständen hinter den Grabsteinen
- usw.

II. Bestattungsordnung

Meldepflicht

§ 6

Jeder Todesfall eines Einwohners innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde (Spital, Altersheim etc.) ist der Gemeindeverwaltung zu melden.

Bestattungsrecht

§ 7

[1]Alle Einwohner haben das Recht auf eine Bestattung in den Bestattungsanlagen im Gemeindegebiet.

[2]Mit einer gemeinderätlichen Bewilligung können auch Nichteinwohner in Kaiseraugst bestattet werden.

Bestattungsarten

§ 8

[1]In Kaiseraugst bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

Friedhof Kaiseraugst
- Erdbestattung
- Urnengrab
- Urnenwand
- Urnengemeinschaftsgrab mit oder ohne Namen
- Aschenbeisetzung ohne Urne
- Bestattung für Ungeborene

Waldfriedhof
- Waldbestattung (Aschenbeisetzung ohne Urne)

[2] Die Beisetzung einer weiteren Urne im Grab vorverstorbener Angehöriger ist gestattet. Es gilt die ordentliche Grabruhe des bestehenden Grabes.

[3]Auf dem Waldfriedhof ist eine weitere Aschenbeisetzung gestattet. Es gilt die ordentliche Grabruhe des bestehenden Grabes.

Durchführung

§ 9

[1]Der Entscheid über die Bestattungsart obliegt der Trauerfamilie.

[2]Die Wünsche bezüglich Abdankung der Angehörigen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Reihenfolge der Bestattungen

§ 10

[1]Die Bestattungen erfolgen für Erdgräber und Urnenwand in ununterbrochener Reihenfolge.

[2]Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche von Verstorbenen (mit oder ohne Namen) beigesetzt.

[3]Die Waldbestattungen können in beliebiger Reihenfolge gemäss den zur Verfügung stehender Bäume erfolgen.

§ 11

Pflichten und Funktionäre

[1]Die Gemeindeverwaltung führt eine Bestattungskontrolle über die beiden Friedhöfe.

[2]Dem Werkhof obliegt die Reinhaltung des Friedhofs sowie die Pflege und der Schnitt der Hecken, Sträucher und des Rasens. Beim Waldfriedhof obliegt dies dem Förster.

§ 12

Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung

[1]Ist eine Erdbestattung vorgesehen, soll die Überführung des Leichnams in den Aufbahrungsraum auf dem Friedhof in Kaiseraugst möglichst früh erfolgen. Der Schlüssel zum Aufbahrungsraum wird den Angehörigen durch den Bestattungsdienst oder durch die Gemeindeverwaltung ausgehändigt. Er ist nach der Bestattung zurückzugeben.

[2]Wird eine Kremation gewünscht, trifft der Bestattungsdienst in Verbindung mit der Gemeindeverwaltung und dem Krematorium sowie den Angehörigen die nötigen Vorkehrungen.

[3]Die Gemeindeverwaltung setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie den Termin für die Bestattung fest. Diese kann, ausgenommen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, täglich stattfinden, frühestens nach Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes.

§ 13

Aufbahrung

Der Aufbahrungsraum steht bis maximal 12.00 Uhr des Bestattungstages bzw. bis zur Überführung zur Kremationsstätte zur Verfügung. Der dazugehörige Besucherraum steht den Angehörigen offen, sofern dies betrieblich möglich ist.

§ 14

Abdankungsfeier

[1]Die Abdankung ist öffentlich, sofern die Angehörigen nicht eine stille Bestattung verlangen. Über die Gestaltung der Abdankungsfeier entscheiden die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person in Absprache mit der Gemeindeverwaltung. Diese übergibt den Hinterbliebenen die allfällig hinterlegten schriftlichen Anordnungen der verstorbenen Person.

[2]Die Gestaltung der Waldbestattung ist grundsätzlich den Angehörigen überlassen. Sie ist der Umgebung bezüglich Grösse und Ausgestaltung anzupassen. Die Abdankungszeremonie hat ausserhalb des Waldfriedhofes stattzufinden.

[3]Der Ablauf der Bestattung auf den Friedhöfen erfolgt in Absprache mit der Verwaltung.

§ 15

Leistungen für Einwohner

[1]Für die Bestattung von Einwohnern in Kaiseraugst stellt die Gemeinde den Grabplatz unentgeltlich zur Verfügung.

[2]Die Gemeinde übernimmt folgende Leistungen:
- Geläute, Aufbahrung, Graberstellung und –eindeckung, Beisetzung, Abdankungshalle und den Verkehrsdienst
- Administrative Tätigkeiten, Publikationen

[3]Die Gemeinde übernimmt folgende Maximalbeiträge an die weiteren Bestattungskosten. Die Ansätze der Beiträge basieren auf dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2017 mit Stand 100.8 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Der Gemeinderat legt die Maximalbeiträge jährlich fest, diese betragen:

a)	Erdbestattung	CHF 500.00 - 1'000.00
b)	Urnenbestattung	CHF 900.00 - 1'800.00
c)	Bestattung für Ungeborene	CHF 300.00 - 600.00
d)	Grabkreuz	CHF 175.00 - 350.00

e) Sofern die Angehörigen die Urne nicht auf dem Friedhof beizusetzen wünschen, werden die effektiven Kosten der Kremation von CHF 900.00 bis max. CHF 1'800.00 übernommen.

[4]Die Angehörigen beauftragen das Bestattungsunternehmen ihrer Wahl und reichen die Kopien der Rechnungen der Bestattung der Gemeinde zur Rückerstattung ein.

§ 16

Bestattung von Nichteinwohnern

[1]Personen, die ausserhalb der Gemeinde wohnhaft waren, können mit Bewilligung des Gemeinderates auf den Friedhöfen Kaiseraugst bestattet werden. Es werden die vollen Bestattungskosten verrechnet.

§ 17

Grabplatzgebühren für Nichteinwohner

[1]Die Grabplatzgebühren und Kosten für Nichteinwohner beinhalten:

- Grabstätte während der Ruhezeit
- Vorbereitung der Grabstätte
- Abdankungshalle

[2]Die Grabplatzgebühren für verstorbene Nichteinwohner basieren auf dem Schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise vom Dezember 2017 mit Stand 100.8 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Diese betragen:

a)	Erdbestattung	CHF 4'000.00
	mit Grabkreuz	CHF 4'350.00
b)	Urnengrab	CHF 3'000.00
	mit Grabkreuz	CHF 3'350.00
c)	Urnenwand	CHF 2'000.00
	Zusätzliche Beigabe einer Urne	CHF 500.00

d)	Urnengemeinschaftsgrab (mit/ohne Namen)	CHF	800.00
e)	Aschenbeisetzung ohne Urne	CHF	400.00
f)	Bestattung für Ungeborene	CHF	300.00
g)	Waldfriedhof	CHF	2'500.00

§ 18

Grabunterhalt

[1]Die Gebühren für den Grabunterhalt während der Ruhezeit basieren auf dem Schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise vom Dezember 2017 mit Stand 100.8 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) und betragen:

a)	Erdgrab	CHF 9'200.00
b)	Urnengrab	CHF 7'700.00
c)	Urnenwandgrab	CHF 4'900.00
d)	Jährliches Blumengebinde und Wintergesteck	CHF 2'400.00

[2]Die Gebühren für den Grabunterhalt sind im Voraus zu entrichten.

§ 19

Ruhefrist

[1]Folgende Ruhefristen gelten, unter Vorbehalt von amtlichen oder gerichtlichen Exhumationen, auf beiden Friedhöfen: 20 Jahre, wobei bei den Gräbern des Waldfriedhofes eine Verlängerung um 20 Jahre möglich ist.

[2]Wird eine Urne einem Grab nachträglich beigelegt, richtet sich die Dauer der Grabesruhe nach der Erstbestattung. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in einem anderen Grab beizusetzen.

§ 20

Grabräumung

[1]Die Räumung eines Grabfeldes wird drei Monate vorher auf dem Friedhof und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Kaiseraugst publiziert. Dabei wird eine angemessene Frist zur Entfernung von Grabmälern und Pflanzen gesetzt.

[2]Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde Kaiseraugst.

III. Grabmäler

§ 21

Grabkreuz

Auf Wunsch der Angehörigen erhält jedes Grab bis zur Aufstellung eines Grabmals ein von der Gemeinde geliefertes, mit Name, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen versehenes Grabkreuz aus Holz.

§ 22

Bewilligung

[1]Für das Aufstellen von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

[2]Das Gesuch ist mit einer Zeichnung im Doppel (M 1:10) unter Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

[3]Grabmäler, die nicht den Vorschriften entsprechen, können zurückgewiesen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.

[4]Grabmäler auf Erdbestattungsgräben dürfen frühestens 6 Monate, auf Urnengräbern frühestens 3 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

§ 23

Material, Form und Gestaltung

[1]Die Grabmäler sind in ihrer Gestaltung und Grösse, Form, Material, Farbe und Gestaltung der Gesamtanlage anzupassen. Zugelassen werden:

- Naturstein
- bearbeiteter Kunststein
- Bronze und ähnliche Legierungen
- Eisen und Holz

[2]Nicht erlaubt sind schwarze und hochglanzpolierte Steine oder den ästhetischen Eindruck störende Materialien und Elemente.

§ 24

Ausmass der Grabmäler

Die Grabmäler dürfen folgende Dimensionen nicht überschreiten:

a) Grabsteine	Höhe ab Boden	Breite
Sarggräber für Erwachsene	1.10m	0.55m
Sarggräber für Kinder	0.80m	0.45m
Urnengräber	0.80m	0.45m

Die Grabsteine sind an das Kopfende des Grabes zu stellen und zwar alle in gleicher Front.

b) Grabplatten	Länge	Breite	hint. Platten-höhe ab Boden
Sarggräber für Erwachsene	0.65m	0.50m	max. 0.35m
Sarggräber für Kinder	0.50m	0.35m	max. 0.35m
Urnengräber	0.60m	0.45m	max. 0.35m
Ungeborene	nach Vorgabe Gemeinde		

§ 25

Beschriftungen

[1]Die einheitliche Beschriftung der als Abschluss des Urnenwandgrabes vorhandenen Granitplatte sowie die Steinumrandung beim Gemeinschaftsgrab kann von der Gemeinde auf Kosten der Trauerfamilie veranlasst werden.

[2]Beschriftungen der Grabsteine sind Sache der Angehörigen.

[3]Beschriftung der durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Schrifthalter bei der Gedenkstätte der Ungeborenen ist Sache der Angehörigen.

§ 26

Waldfriedhof

[1]Der Waldcharakter ist vollumfänglich zu erhalten. Das Aufstellen von Grabmälern, Grabschmuck, Hinweisschildern oder Ähnlichem ist nicht erlaubt.

[2]Die Gemeinde ist befugt, störende, dem Zweck des Waldes und dem Sinn des Waldfriedhofes entgegenstehende Gegenstände, zu entfernen.

IV. Bepflanzung und Unterhalt

§ 27

Grabpflege

[1]Die Gräber sind stets sauber und unkrautfrei zu halten. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung abgeräumt und mit einer immergrünen Bepflanzung versehen. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen, bei deren Fehlen oder Mittellosigkeit zu Lasten der Gemeinde.

[2]Bei der Bepflanzung ist auf die Gesamtanlage Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf durch Bepflanzung und Grabschmuck der Zugang zu den Gräbern nicht erschwert und es dürfen dadurch die Nachbargräber nicht beeinträchtigt werden.

[3]Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern hinter und beidseits der Grabmäler ist nicht erlaubt. Sträucher dürfen die Höhe der Grabmäler nicht überragen. Nötigenfalls werden zu weit ausladende Sträucher und Büsche vom Gemeindepersonal zurückgeschnitten.

[4]Individuelle Bepflanzungen auf dem Waldfriedhof sind nicht zulässig.

[5]Welke Kränze und Blumen sind auf den dafür bestimmten Ablagerungsplatz zu bringen. Das Gemeindepersonal ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

[6]Ausschmückung und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde. Blumenschmuck kann während 30 Tagen nach der Beisetzung an einer von der Gemeinde beim Gemeinschaftsgrab bestimmten Stelle abgelegt werden. Angehörige der Bestatteten haben keine Möglichkeit, ein Grabmal zu stellen, eine Beschriftung (ausgenommen Beschriftung in der Einrahmung), Pflanzenschmuck oder dergleichen anzubringen.

[7]Die Grabpflege kann gegen Entrichtung einer Gebühr der Gemeinde übertragen werden. Diese Dienstleistung umfasst die Neubepflanzung zwei Mal pro Jahr sowie die laufende Pflege. Als Zusatzdienstleistung wird je eine Blumenschale und ein Wintergesteck pro Jahr angeboten.

V. Schlussbestimmungen

§ 28

Haftung

Für Beschädigungen auf den Gräbern durch Drittpersonen oder Elementarereignissen, wegen ungenügendem Unterhalt, Grabsenkungen oder anderen Einwirkungen und Ursachen, lehnt der Gemeinderat Kaiseraugst jede Haftung ab.

§ 29

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 30

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden im Rahmen der dem Gemeinderat zustehender Strafkompetenz geahndet. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 31

Rechtsmittel

Gegen die gestützt auf die kantonale Verordnung oder dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates, kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales, Aarau, Beschwerde erhoben werden.

§ 32

Kompetenzregelung

Sämtliche nicht in diesem Reglement geregelten Belange liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

§ 33

Inkrafttreten

[1]Dieses Reglement tritt per 01.01.2019 in Kraft.

[2]Das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement vom 20. März 2007 wird durch dieses Reglement aufgehoben und ersetzt.

Kaiseraugst, 20.06.2018

Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber
Sibylle Lüthi	Roger Rehmann

Von der Einwohnergemeindeversammlung Kaiseraugst am 20. Juni 2018 beschlossen
(Rechtskraftdatum: 20. Juli 2018)